

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/12 vom 16. November 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_12

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/12 du 16 novembre 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/12 del 16 novembre 2011

Regeste

Art. 7 Abs. 1, Art. 16 ATSG: Invaliditätsbemessung bei streitigem Abzug vom Tabellenlohn (Leidensabzug) (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. November 2011, IV 2010/12).

Erwägungen

E. 1

1.1 Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Der Veränderung des Invaliditätsgrades ist – mit Blick auf Art. 17 Abs. 2 ATSG – stets dann mittels Rentenerhöhung, Rentenherabsetzung oder Rentenaufhebung Rechnung zu tragen, wenn sich der der Leistung zu Grunde liegende Sachverhalt nachträglich erheblich verändert hat. Bei der Anpassung einer Invalidenrente im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG geht es mithin darum, eine formell rechtskräftige Verfügung über eine Dauerleistung (Rente) an nach Eintritt der formellen Rechtskraft eingetretene Veränderungen tatsächlicher Natur anzupassen. 1.2 Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. 1.3 Zeitlicher Ausgangspunkt für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrads ist bei der Prüfung eines Gesuchs um Erhöhung der Rente wie auch bei der Prüfung einer Rentenanpassung von Amtes wegen die letzte rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs beruht (vgl. BGE 133 V 108).

E. 2

2.1 Es ist strittig, ob sich die tatsächlichen Verhältnisse so verändert haben, dass damit eine derart erhebliche Änderung des Invaliditätsgrades einhergeht, und die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine ganze Invalidenrente ab 1. Oktober 2008 hat. Zeitlicher Referenzzeitpunkt bildet vorliegend unbestrittenermassen die Mitteilung/Verfügung vom 13. Dezember 2006, mit der letztmals die halbe Rente nach Einholung diverser Arztberichte bestätigt worden war (act. G 4.1/67-79). Zu prüfen ist, ob seither (bis zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung vom 17. Dezember 2009) eine anspruchserhebliche Änderung eingetreten ist. 2.2 Grundlage der Mitteilung/Verfügung vom 13. Dezember 2006, mit

welcher eine halbe Rente bestätigt wurde, bildete ein umfassender Verlaufsbericht von Dr. F.____ vom 30. November 2006. Dr. F.____ bescheinigte, dass schubweise Intensivierungen eines lumbospondylogenen Syndroms bestünden und die Beschwerdeführerin in einer leichten wechselbelastenden Tätigkeit zu maximal 50 % arbeitsfähig sei (act. G 4.1/78-7). In der angefochtenen Verfügung vom 17. Dezember 2009, mit welcher eine Dreiviertelsrente ab 1. Oktober 2008 zugesprochen worden ist (Datum des Revisionsgesuches: 17. Oktober 2008); (act. G 4.1/95), stützte sich die Beschwerdegegnerin in medizinischer Sicht auf die spezialärztliche Begutachtung des RAD-Arztes Dr. L.____. Gemäss dessen Gutachten vom 17. Juni 2009 hatte sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin aufgrund eines Ereignisses im Zusammenhang mit einer Bewegung der rechten Schulter im Februar 2007 verschlechtert. Der RAD-Arzt bescheinigte, es bestehe wegen der Verschlechterung des Gesundheitszustandes nur noch eine Arbeitsfähigkeit von drei Stunden im Tag bei einer Verwertung halbtags. Dementsprechend liege die Arbeitsfähigkeit bei 35 % (act. G 4.1/127). Dieser Beurteilung kann gefolgt werden, beruht sie doch auf einer umfassenden Prüfung der gesamten medizinischen Aktenlage und einer eingehenden Untersuchung der Beschwerdeführerin. Zu prüfen bleibt die Bestimmung des Invaliditätsgrades.

E. 3

3.1 Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen) in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen; Art. 16 ATSG). Für die Ermittlung des Valideneinkommens wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 129 V 224 E. 4.3.1). Die Beschwerdeführerin arbeitete bis Ende Januar 2003 als Sekretärin bei der X.____ (act. G 4.1/48). Das Valideneinkommen von Fr. 81'725.-- für ein 100 %-Pensum ermittelte die Beschwerdegegnerin gestützt auf die Angaben der X.____ für das Jahr 2004 (Fr. 75'488.--) unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Nominallohn Anpassung bis 2008 (act. G 4.1/48-2, 128-3, 134-1). Das Valideneinkommen ist unbestritten. 3.2 Für die Festsetzung des nach Eintritt der Invalidität zumutbarerweise noch erzielbaren Einkommens (Invalideneinkommen) ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Ist kein solches tatsächlich erzieltes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung die Tabellenlöhne gemäss der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) herangezogen werden (vgl. BGE 129 V 475 E. 4.2.1 mit Hinweisen). 3.3 Für die Ermittlung des Invalideneinkommens stützte sich die Beschwerdegegnerin auf die RAD-Untersuchung, wonach die Arbeitsfähigkeit in der bisherigen wie in jeglicher anderer leidensadaptierter Tätigkeit zu 65 % eingeschränkt sei. Entsprechend setzte sie das Invalideneinkommen auf 35 % des früheren aufgewerteten Einkommens (Validenlohn) fest. Rechtsprechungsgemäss kann der prozentuale Anteil am Validenlohn entsprechend der verbleibenden Erwerbsfähigkeit als

Invalidenlohn gelten, wenn in einer tatsächlich ausgeübten Erwerbstätigkeit effektiv so viel verdient werden kann und - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass die versicherte Person die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft (Urteil des Bundesgerichts vom 6. Januar 2010, 8C_579/2009, E. 2.1 mit Hinweisen). Da die Beschwerdeführerin aber seit Februar 2003 keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgeht, weil sie keine Arbeitsstelle mehr erhalten hat, kann die Arbeitsfähigkeit selbstredend nicht ausgeschöpft werden und sind die "Arbeitsverhältnisse" keineswegs stabil. Mithin ist das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten zu ermitteln. Die bisherige Tätigkeit als Sekretärin ist nach den Einschätzungen der Ärzte als ideal adaptierte Tätigkeit noch zumutbar (act. G 4.1/49, 50, 78, 87, 96, 126). Gemäss Tabelle T7S der schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) 2008 verdienten Frauen im Bereich "andere kaufmännisch-administrative Tätigkeiten" im Anforderungsniveau 3 durchschnittlich Fr. 5'775.-- pro Monat, was aufgerechnet auf die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 41,7 Stunden in diesem Sektor 3 (vgl. Die Volkswirtschaft 2010, Heft 10, S. 94, Tabelle B 9.2) ein Jahreseinkommen von Fr. 72'245.-- ergibt. 3.4 Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Entlöhnung für ein 35 %-Pensum würde deutlich unter 35 % liegen, mithin bei unter 30 %. Eine solche Arbeitsfähigkeit sei nicht mehr verwertbar. Aufgrund der aktuellen Arbeitsmarktsituation sei die Beschwerdeführerin auf dem Arbeitsmarkt absolut chancenlos. Hinzu komme, dass sie bereits in einem Alter sei, welches ihr den Zutritt zum Arbeitsmarkt zusätzlich erschwere. Zusammen mit den Beschwerden führe das faktisch zu einem Ausschluss auf dem ausgeglichenen, freien Arbeitsmarkt. Es sei ein leidensbedingter Abzug von 25 % vorzunehmen (act. G 1). Dahingegen ist die Beschwerdegegnerin der Ansicht, die Beschwerdeführerin sei weder aufgrund der medizinisch theoretischen Arbeitsfähigkeit noch aus einem anderen Grund so eingeschränkt, dass auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt keine Stellen vorhanden wären (act. G 4). Strittig und zu prüfen sind somit die erwerblichen Auswirkungen der Leistungsbeeinträchtigung ausgehend von einer Restarbeitsfähigkeit von 35 %. Dabei ist mit der Beschwerdegegnerin davon auszugehen, dass auf dem hypothetischen ausgeglichenen Arbeitsmarkt die Restarbeitsfähigkeit von 35 % verwertbar wäre.

E. 4

4.1 Rechtsprechungsgemäss kann bei der Bestimmung des Invalideneinkommens nach den Durchschnittslöhnen gemäss LSE dem Umstand, dass gesundheitlich eingeschränkte Personen aufgrund bestimmter Faktoren (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad) gegebenenfalls nur unterdurchschnittliche Löhne erzielen, mit einem Abzug vom statistischen Lohn Rechnung getragen werden (BGE 126 V 75 E. 5 S. 78 ff.). Der Abzug ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen und unter Berücksichtigung aller jeweils in Betracht fallender Merkmale auf insgesamt höchstens 25 % zu begrenzen (BGE 126 V 75 E. 5b/bb und cc S. 80). 4.2 Der Beschwerdeführerin ist nur noch eine körperlich leichte und wechselbelastende Tätigkeit ohne Überkopfarbeiten halbtags mit einer zusätzlichen Stunde Pause zumutbar. Sie bedarf der Möglichkeit von vermehrten und betriebsunüblichen Pausen (act. G 4.1/126). Dies stellt eine beträchtliche Einschränkung dar, welche eine entsprechende Akzeptanz und Rücksichtnahme des Arbeitgebers sowie Flexibilität des Arbeitsplatzes voraussetzen und sich daher auf dem für die Beschwerdeführerin in Betracht kommenden Arbeitsmarkt in lohnmassiger Hinsicht auswirken dürfte. Es ist ihr deshalb ein Abzug aus diesem Grund zuzugestehen. Hinzu

kommt, dass sie ihre letzte Stelle per Ende Januar 2003 verloren hat, und es bei einer Wiederaufnahme der Berufstätigkeit ausserordentlicher Unterstützung zur Wiedereingliederung bedürfte. Dies bedeutete für einen neuen Arbeitgeber, dass mehr Zeit für die Einarbeitung aufgewendet werden müsste als für eine neue Mitarbeiterin, die nie aus dem Arbeitsprozess ausgeschieden war. Ausserdem dürfte es der Beschwerdeführerin aufgrund ihres Alters von mehr als fünfzig Jahren erschwert sein, auf dem Arbeitsmarkt für kaufmännische Angestellte eine Arbeit zu finden. Insgesamt wirken sich diese persönlichen und beruflichen Merkmale einschneidend auf die Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin und damit auf den auf dem Arbeitsmarkt zu erwartenden Lohn aus. Vor diesem Hintergrund erscheint die Vornahme eines Leidensabzugs von jedenfalls 10 % gerechtfertigt. Unter Berücksichtigung dieses Leidensabzuges resultiert ein zumutbares Invalideneinkommen von Fr. 65'020.-- (Fr. 72'245.-- ./ 10 %). Entsprechend der Erwerbsfähigkeit von 35 % ergibt sich ein Invalideneinkommen von Fr. 22'757.--. In Gegenüberstellung des Valideneinkommens von Fr. 81'725.-- und des Invalideneinkommens von Fr. 22'757.-- errechnet sich somit eine Erwerbseinbusse von Fr. 58'968.-- bzw. ein Invaliditätsgrad von 72.15 %. Da der Invaliditätsgrad über 70 % liegt, ist der Anspruch auf eine ganze Rente der Invalidenversicherung gegeben.

E. 5

5.1 Gemäss den obigen Erwägungen ist die Beschwerde gutzuheissen und die angefochtene Verfügung vom 17. Dezember 2009 aufzuheben. Die Sache ist zur Festsetzung der Rentenhöhe und zur Ausrichtung einer ganzen IV-Rente ab 1. Oktober 2008 an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Beschwerdegegnerin unterliegt vollumfänglich, so dass ihr die ganze Gerichtsgebühr aufzuerlegen ist. 5.3 Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Parteientschädigung, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen wird (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Angemessen erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 17. Dezember 2009 aufgehoben, und der Beschwerdeführerin wird ab 1. Oktober 2008 eine ganze Rente zugesprochen. 2. Zur Festsetzung der Rentenhöhe wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der Beschwerdeführerin wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet. 4. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.